

## Aufenthaltsbefugnis

16.08.2018 15:53

Preis: **30,00 €** Ausländerrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwältin Vicky Neubert, Dipl.-Jur.**



mein Bruder (28 Jahre alt) ist nach Deutschland gekommen mit einem Studium Visum(1 Jahre -Master). Jetzt kann er nicht das Studium beenden da es für ihm zu schwer ist. Er möchte aber in Deutschland bleiben arbeiten oder Ausbildung machen. Was sind die Möglichkeiten damit er eine Aufenthaltserlaubnis kriegt? wenn er einen Ausbildungsplatz findet bekommt er Visum? kann ich ihm auf meine Verantwortung eine Beantragen ( ich habe die deutsche Bürgerschaft und arbeite Vollzeit und bekomme keine Sozialhilfe). Ich brauche ihn mit mir hier in Deutschland da ich Alleinerziehende bin und habe Gesundheitsprobleme.

Danke im Voraus für Ihre Antwort.

Einsatz editiert am 18.08.2018 19:00:26



Antwort von  
**Rechtsanwältin Vicky Neubert, Dipl.-Jur.**

20.08.2018 | 13:50

★★★★★ (76)

Zweinaundorferstrasse 1

04318 Leipzig

Tel: 015731344210

Tel: 034197475372

Web: <http://www.kanzlei-vicky-neubert.de>

E-Mail:

Zum Festpreis auswählen

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Vom Grundsatz her gibt es sieben verschiedene Aufenthaltstitel:

die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Mobiler-ICT-Karte, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die Niederlassungserlaubnis und das Visum.

Mit einem Aufenthaltstitel ist der Betroffene dazu berechtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern der Aufenthaltstitel dies ausdrücklich erlaubt oder dies im Aufenthaltsgesetz bestimmt ist.

Während die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU unbefristet sind, werden die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Mobiler-ICT-Karte und das Visum jeweils befristet erteilt. In der Regel wird die Aufenthaltserlaubnis für eine Dauer von längstens drei Jahren erteilt.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entstehen Kosten zwischen 70 und 100 Euro.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zu einem bestimmten Zweck erteilt, wobei die möglichen Zwecke im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgelegt sind. Diese sind in den folgenden Paragraphen zu finden:

§ 16 – 17: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung.

Dies wäre die einschlägige Variante im Fall Ihres Bruders:

§16 Studium

(1) Einem Ausländer wird zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die

Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) erteilt, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist. 2Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums. 3Studienvorbereitende Maßnahmen sind

1. der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses, wenn der Ausländer zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist, und
2. der Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

4Ein Nachweis hinreichender Kenntnisse der Ausbildungssprache wird verlangt, wenn die Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen.

Sodass Ihr Bruder sich einen anderen Studiengang suchen könnte und noch einmal probiert eine Genehmigung zu bekommen.

Für Ausbildungen gilt:

§ 17

Sonstige Ausbildungszwecke

(1) 1Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. 2Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. 3§ 16 Absatz 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(3) 1Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. 2Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. 3§ 9 findet keine Anwendung.

§ 18 ff: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

§ 22 – 26, 104a, 104b: Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.

§ 27 – 36: Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen.

Hier läge eine weitere Option in Ihrem Fall.

§ 36 AufenthG

Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

...

(2) 1Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. 2Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

§ 37 – 38: Aufenthaltserlaubnis für Ausländer und ehemalige Deutsche, die nach Deutschland zurückkehren wollen.

§ 38a: Aufenthaltserlaubnis für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Daueraufenthaltsrecht besitzen.

Im Aufenthaltsgesetz sind zudem die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geregelt. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist zudem nur möglich, wenn diese Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Sodass Ihnen nun diese beiden Optionen zur Wahl stehen. Fakt ist aber dass Sie sich nicht allzuviel Zeit lassen sollten und den Antrag lieber früher als später stellen sollten.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Jetzt eine Frage stellen

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

